

• Böhlen



• Rötha



**Stadt Böhlen**  
mit dem Stadtteil Großdeuben und Ortsteil Gaulis



**Stadt Rötha**  
mit den Ortsteilen Espenhain, Pötzschau,  
Oelzschau und Mölbis



# Amtsblatt

Jahrgang 31 - Nummer 1

Freitag, den 15. Januar 2021

Lesen Sie uns auch Online!

*Besondere Zeiten erfordern  
besondere Menschen!*

Wir wünschen  
Ihnen ein frohes  
neues Jahr

2021

**Ihr Dietmar Berndt**

Bürgermeister der Stadt Böhlen

**Ihr Stephan Eichhorn**

Bürgermeister der Stadt Rötha

# Gut von A-Z beraten



## Stadt Böhlen

### Termine des Stadtrates der Stadt Böhlen

19.01.2021 18:30 Uhr	Technischer Ausschuss	Kulturhaus, Kleiner Saal
28.01.2021 18:30 Uhr	Stadtratssitzung	Kulturhaus, Kleiner Saal
09.02.2021 18:30 Uhr	Verwaltungsausschuss	Kulturhaus, Kleiner Saal

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage.

### Schaukästen

#### Stadtgebiet Böhlen

Rathaus, Karl-Marx-Str. 5, Weststr., K.-Bartelmann-Str.,  
R.-Wagner-Str., Am Ring

#### Stadtteil Großdeuben:

Hauptstraße 10; 55; 72; 87; Straße des Friedens/Ecke Turnerstr.

#### Ortsteil Gaulis:

Lindenplatz

### Stadtverwaltung Böhlen

#### **Rathaus (Karl-Marx-Straße 5) noch beschränkt zugänglich**

Tel.: 034206 609-0, E-Mail: [stadtverwaltung@stadt-boehlen.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-boehlen.de)

#### Unter vorheriger Anmeldung:

Dienstag: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, sowie Besucher, das persönliche Aufsuchen der Verwaltung nur auf das Unaufschieb-  
bare zu beschränken.

Telefonisch und per Mail sind wir weiter erreichbar.

#### **Einwohnermeldeamt (Haus II, Platz des Friedens 10) beschränkt zugänglich**

Der Zutritt zum Einwohnermeldeamt ist zu den folgenden Öff-  
nungszeiten und **nur nach telefonischer Absprache** möglich:

#### **Montag: geschlossen**

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die **Kasse** der Stadtverwaltung bleibt für Bareinzahlungen **ge-  
schlossen**. Für den Zahlungsverkehr bitte **Überweisungen** nutzen.  
(Konto-Nr.: DE24 8605 5592 1220 0100 02)

Bitte um Beachtung:

**Die Stadtbibliothek ist seit 04.12.2020 geschlossen.**

### Bürgerpolizist

#### **Ansprechpartner Stadtgebiet Böhlen: Herr Künzel**

(Haus II, Platz des Friedens 10)

Öffnungs- bzw. Sprechzeiten nur **nach telefonischer Absprache:**

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen wenden Sie sich an das Polizeirevier Borna,  
Tel. 03433 244-0.

### Friedensrichter

Die Sprechstunde der Friedensrichterin kann derzeit leider nicht  
stattfinden.

### Bürgersprechstunde Großdeuben

Derzeit findet keine Bürgersprechstunde für den Stadtteil Groß-  
deuben statt.

• **Amtliche Bekanntmachungen**

Beglaubigte Abschrift



**Amtsgericht Leipzig**

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsabteilung

Aktenzeichen: **460 K 95/20**

Leipzig, d. 23.11.2020

**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 17.02.2021</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>Sitzungssaal 101, 1. OG</b>	<b>Hauptgebäude Bern- hard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig</b>

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Borna von Großdeuben

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Großdeuben	168/9	Gebäude- und Freifläche	Zwenkauer Straße 1c	640	1407

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Zwenkauer Straße 1c, 04564 Böhlen OT Großdeuben; eingeschossiges Einfamilienhaus mit ca. 150 qm Mietfläche; Bj. 2006 , Carport; kein Denkmalschutz; nicht unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss, freistehend; Gaskombitherme; eigengenutzt

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf **343.000,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.04.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Rechtsbelehrung und Hinweise zur Terminsbestimmung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert. Er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des in der Terminsbestimmung genannten, anderenfalls des festgesetzten Verkehrswertes. Sicherheit kann nach § 69 ZVG geleistet werden durch:

- a) Bundesbankscheck
- b) Verrechnungsscheck, ausgestellt durch ein im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigtes Kreditinstitut
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts (wie vor)
- d) rechtzeitige Überweisung an die Landesjustizkasse Chemnitz (Nachweis über Gutschrift muss im Termin vorliegen - **Einzahlung deshalb ca. 10 Tage vorher veranlassen!**)

Bei Vorlage eines Schecks ist darauf zu achten, dass dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein darf.

Die Bankverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung lautet:

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00

BIC: MARKDEF1870

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Chemnitz

Zahlungsgrund: Sicherheitsleistung <Aktenzeichen>, AG Leipzig

Bieter haben sich auszuweisen, Bevollmächtigte haben ihre Vertretungsmacht durch Vorlage einer öffentlich-beglaubigten Urkunde nachzuweisen.

Die Onlineversion des Verkehrswertgutachtens kann unter Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens auf [www.zvsachsen.de](http://www.zvsachsen.de) kostenfrei eingesehen werden. Die Terminsbestimmung ist im Internet auf [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) veröffentlicht.

Schneider  
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Leipzig, 09.12.2020

Quarg

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Öffentliche Abgaben

**Fälligkeit: 15.02.2021**

Die Stadtkasse Böhlen macht darauf aufmerksam, dass zum **15.02.2021** folgende Abgaben fällig werden:

- 1. Rate der Grundsteuer
- 1. Rate der Gewerbesteuer

An alle Abgabepflichtigen, die sich noch nicht für das bequeme Bankeinzugsverfahren entschieden haben, ergeht der Hinweis, die fälligen Beträge **rechtzeitig** auf das Konto der Stadtverwaltung Böhlen zu überweisen.

**Maßgebend für die termingerechte Zahlung ist nicht das Datum Ihrer Überweisung, sondern das Datum des Zahlungseinganges bei der Stadtkasse.**

### Änderung der Anschrift/Bankverbindung

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift unverzüglich mit. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren sind auch Änderungen Ihrer Bankverbindung bis spätestens sieben Tage vor Fälligkeit der Forderung mitzuteilen, um das Entstehen von Bearbeitungsgebühren zu vermeiden.

### Festsetzung von Mahnkosten

Die Verärgerung unserer Bürger über die Festsetzung von Mahnkosten bzw. Säumniszuschlägen bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern und Abgaben ist verständlich. Diese Maßnahmen sind bei säumigen Schuldnern unbeliebt. Nach dem Steuertermin ist die Gemeindekasse jedoch gesetzlich verpflichtet, die Rückstände nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften gebührenpflichtig anzumahnen und erforderlichenfalls anschließend zwangsweise beizutreiben.



Dietmar Berndt  
Bürgermeister



## • Informationen aus der Stadtverwaltung

### Der Bürgermeister informiert



Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

ich hoffe, Sie hatten trotz aller Widrigkeiten einen guten Start in das neue Jahr und konnten zum Jahreswechsel Kraft tanken. Die Herausforderungen, welche die Pandemie mit sich bringt, sind leider noch nicht weniger geworden. Ich wünsche Ihnen deshalb viel Durchhaltevermögen, Glück und Gesundheit für 2021. Ich bin guter Dinge, dass bald wieder ein Stück Normalität in unser Stadtgeschehen zurückkehrt.

Im Dezember ist noch einiges passiert. Gleich zwei Baumaßnahmen konnten abgeschlossen werden.

Mitte Dezember wurde die **Lindenstraße** fertig gestellt. Der provisorische Deckenschluss ermöglicht nun erstmal wieder ein angenehmeres Befahren der Straße, bis sie dann in zwei bis drei Jahren komplett saniert werden kann.

Fast zeitgleich wurde die **Baumaßnahme Am Ring** beendet. In den letzten Zügen erfolgte die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, nachdem bereits vorher der Regenwasserkanal ersetzt werden musste.

Nachdem am 04.12.2020 in kleinstem Kreis das Richtfest für unsere **neue Zweifeldsporthalle** zelebriert wurde, konnte die Montage der Trapezbleche beginnen. Außerdem wurde die Lüftungsanlage in den Techniktrakt der Halle gehoben.

Als das Bauwerk dann mit den Trapezblechen und einer Folie als Notdach abgedeckt wurde, konnten in der ersten Januarwoche die Innenarbeiten beginnen. Wir liegen weiterhin gut im Zeitplan.



Wir sind also sehr tatkräftig in das neue Jahr gestartet und ich freue mich, mit Ihnen gemeinsam unser Böhlen in 2021 weiter voranzubringen.



Ihr Bürgermeister  
Dietmar Berndt

## Jahreshöhepunkte 2020

### Januar

05.01. Neujahrsempfang mit Dirigent Stefan Diederich im Kulturhaus, Verleihung der Ehrenamtszertifikate



11.01. Tannenbaumeinsammlung der Jugendfeuerwehr mit anschließendem Neujahrsempfang



16.01. Startschuss für Kindersport in Großdeuben (Kindersportzentrum Neuseenland e. V.)

16.01. Jugendforum Böhlen bezieht neues Domizil in der Jahnbaude



19.01. Stadtwehrleiter Andreas Krilla verstorben

21.01. Übergabe neuer Traktor ISEKI

24.01. Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Böhlen

25.01. Tag der offenen Tür der Kita Böhlener Knirpse

28.01. Vernissage zur Ausstellung „Der kleinste gemeinsame Nenner“ des Zirkels Bildende Kunst, Wandelhalle im Kulturhaus



29.01. Tag der offenen Tür in der Oberschule Böhlen

### Februar

20.02. Weiberfasching - Sturm im Rathaus

21.02. Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großdeuben mit Wahl des neuen Ortswehrleiters (Bert Knappe)

22.02. 70. Geburtstag der Puppenbühne im Kulturhaus Böhlen



24.02. Rosenmontag vor dem Rathaus



29.02. 1. Spatenstich Neue Sporthalle auf dem Gelände der Oberschule



### März

07.03. Karnevalsverein Großdeuben feiert 55-jähriges Bestehen



17.03. viele Einschränkungen für den Landkreis Leipzig und Böhlen durch die COVID-19-Pandemie beginnen: Schließung vieler Geschäfte des Einzelhandels, Sportstätten, Gaststätten (nur Außer-Haus-Lieferungen sind gestattet), Schulen und Kitas, Verbot aller Veranstaltungen

18.03. Initiative „Einkaufshelferlein in Böhlen“ startet

### April

10.04. Erhalt einer Spende über 10.000 Mund-Nase-Bedeckungen von Herrn Jahn Scharf (Geschäftsführer a+GmbH) für Einrichtungen der Stadt Böhlen



- 16.04. Handballverein Böhlen begeht 15-jähriges Jubiläum
- 25.04. symphonisches Gartenkonzert im Seniorenheim „Am Park“ des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) in Böhlen mit dem LSO-Quintett „Saxonia Brass“

**Mai**

- 01.05. 1.-Mai-Tradition wird gebrochen – keine Maifeier vor dem Kulturhaus, der Maibaum wird dennoch aufgestellt
- 14.05. ortsansässiger Sonderpostenmarkt Wreesmann spendet 500 Mund-Nasen-Bedeckungen für die Oberschule Böhlen



**Juni**

- 15.06. verzögerte Eröffnung der Freibadsaison

**Juli**

- 08.07. Eröffnung neuer Spielplatz im Orchideenweg in Großdeuben



- 14.07. Wegweiser e. V. bekommt Spende der DOW Olefinverbund GmbH in Höhe von 10.000 € und erhält als Preisträger des Sächsischen Mitmach-Fonds ein Preisgeld in Höhe von 5.000 €
- 16.07. Verabschiedung von Frau Friedel, stellv. Leiterin der Oberschule Böhlen (41 Jahre im Schuldienst), Frau Tietze, Leiterin der Grundschule „Pfiffikus“ Böhlen (44 Jahre im Schuldienst) und Frau Eulitz, Lehrerin der Grundschule „Pfiffikus“ Böhlen (44 Jahre im Schuldienst)



- 16.07. Sommerfest des Leipziger Symphonieorchesters und Verabschiedung von Hans-Ulrich Zschoch (Geschäftsführer des LSO)

**August**

- 01.08. neuer Geschäftsführer für das LSO: Amtsantritt von Wolfgang Rögner
- 11.08. Einweihung des neuen Rastplatzes im Areal „Volkspark“ Großdeuben



- 13.08. Kita „Kinderland“ des Kleine Hände e. V. in Großdeuben bekommt einen neuen Bus mit Namen „Fridolin“, finanziert durch Spenden (Oktober 2019 wurde Bus gestohlen)



- 19.08. Graffiti-Workshop des Jugendforums Böhlen; Teil des Gebäudes der Jahnbaude mit neuem, schicken Wandbild durch Graffiti-Verein Leipzig



- 29.08. Schulanfang kann mit Einschränkungen gefeiert werden

**September**

- 06.09. mit dem Kabarett „SanftWut in: Lieber heiß gebadet, als kalt erwischt“ beginnt im Kulturhaus Böhlen der Spielbetrieb unter Hygienemaßnahmen
- 17.09. Bürgermeisterkonferenz der Braunkohlereviere; teilnehmende Bürgermeister/innen aus dem Landkreis Leipzig und Nordsachsen; Staatsminister Thomas Schmidt lud ein
- 24.09. Mobiles Theater „pohyb’s und konsorten“ gastiert in der Stadtbibliothek Böhlen



**Oktober**

- 08.10. Richtfest des neuen Mehrfamilienhauses in der Wielandstraße 5
- 10.10. Drachenfest auf dem Flugplatz Böhlen des Fliegerclub Böhlen e. V.
- 10.10. Putzaktion des Jugendforums Böhlen am Friedhof Böhlen mit Unterstützung von vier Stadträten



- 27.10. Verabschiedung von Herrn Schönfelder, der über 29 Jahre für die Essensversorgung verschiedener Einrichtungen unserer Stadt tätig war



**November**

- 01.11. die Firmen LDZ Service GmbH und GFB Catering GmbH beginnen mit der Essensversorgung in den Einrichtungen „Böhleener Knirpse“ und Hort „Pfiffikus“
- 02.11. neue Sächsische Corona-Schutzverordnung zwingt zum zweiten Lockdown-Light mit Einschränkungen, auch der Christkindmarkt und die Weihnachtsgala müssen abgesagt werden
- 13.11. Übergabe neuer Atemschutzgeräte für die Freiwillige Feuerwehr Böhlen und Großdeuben



- 27.11. Fotokalender 2021 der Stadt Böhlen wird veröffentlicht

**Dezember**

- 01.12. Start des virtuellen Böhleener Adventskalenders
- 04.12. Richtfest der neuen Zweifeldsporthalle an der Oberschule, im kleinsten Kreis und ohne geladene Gäste
- 14.12. Zweiter harter Lockdown, ähnlich wie im Frühjahr 2020

„Der Tod ist gewissermaßen eine Unmöglichkeit, die plötzlich zur Wirklichkeit wird.“

Johann Wolfgang von Goethe

### Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem Stadtratsmitglied

**Harald Hänisch,**

der plötzlich und unerwartet im Dezember 2020 verstorben ist.

Wir danken Herrn Hänisch für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates der Stadt Böhlen.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Dietmar Berndt  
Bürgermeister der Stadt Böhlen

Stadtrat der Stadt Böhlen



### Richtfest der neuen Zweifeldsporthalle

„Es ist so alter Brauch und Pflicht, dass dieses leere Glas nun bricht.“ Mit diesen Worten warf der Zimmermann das Glas auf den Boden und erfreulicherweise zerbrach es auch. Bekanntlich bringen Scherben ja Glück!

In einem sehr kleinen Rahmen wurde am 04.12.2020 Richtfest der neuen Zweifeldsporthalle gefeiert. Leider war es den aktuellen Umständen geschuldet, dass niemand weiter eingeladen werden durfte. Aber einen Richtbaum und den passenden Richtspruch gab es.

Bevor Bürgermeister Herr Berndt den letzten Nagel einschlug, richtete er noch ein paar Worte an die wenigen Anwesenden. Er ließ das bisherige Baugeschehen noch einmal kurz Revue passieren. Bisher liegen die Bauarbeiten im Zeitplan. In den nächsten Wochen soll ein Notdach fertiggestellt werden, welches die Baustelle im Winter schützt. Und dann kann auch mit dem Innenausbau der Sporthalle begonnen werden.



### Aus dem Standesamt



#### Verstorben

am 28.11.2020	Frau Marlies Wienhold († 84)
am 11.12.2020	Frau Helga Wolf († 84)
am 12.12.2020	Frau Elisabeth Göbel († 80)
am 15.12.2020	Herr Lothar Barden († 84)

### Wichtige Information der FFW und der Stadtverwaltung Böhlen

Auf Grund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen derzeitigen Aussichten auf den kommenden Jahresbeginn, müssen wir leider das **traditionelle Weihnachtsbaumverbrennen 2021 auf dem Gelände der FFW Böhlen absagen.**

**Dies bedeutet jedoch auch, dass Ihre abgeschmückten Weihnachtsbäume nicht wie gewohnt mit Hilfe der Feuerwehr/Jugendfeuerwehr entsorgt werden können.**

Bitte beachten Sie dies und entsorgen Sie Ihre Weihnachtsbäume in der Zeit vom 04.01. bis 29.01.2021 auf folgenden Sammelstellen der Stadt Böhlen:

#### Böhlen:

- Wiese zwischen Händel- und Beethovenstr. (gegenüber Nettomarkt)
- Parkplatz am Eingang Freibad
- Wiese im Kreuzungsbereich K.-Bartelmann-Str./Str. der Einheit

#### Gaulis:

- Wiese neben Spielplatz Spahnsdorfer Weg

#### Großdeuben:

- Parkplatz Friedhof

Bitte nutzen Sie auch die üblichen Sammelstellen der regionalen Wertstoffhöfe.

**Die Ablage von Weihnachtsbäumen an den örtlichen Containerstellplätzen oder an anderen Örtlichkeiten ist untersagt.**

Wir danken für Ihr Verständnis und hoffen, dass wir uns 2022 in gewohnter Weise bei Glühwein und Gegrilltem am Traditionsfest treffen.

## Weihnachtsbaumentsorgung 2020/2021 im Landkreis Leipzig

Die Weihnachtsbäume können zwischen 04.01.2021 und 28.02.2021 kostenfrei an allen Wertstoffhöfen des Landkreises Leipzig abgegeben werden. Die Weihnachtsbäume sind gänzlich von Schmuck (Lametta, Kugeln, etc.) zu befreien, da die Bäume kompostiert werden.

**Eine Ablage an den Glascontainerplätzen ist verboten.**

### Hinweis zur Verwertung

Grundsätzlich sind Weihnachtsbäume, die nach der Nutzung nicht mehr gebraucht werden, Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und müssen daher ordnungsgemäß entsorgt werden. Es ist aber auch möglich, die Weihnachtsbäume zu verwerten, in dem diese kompostiert werden oder die getrockneten Stämme zerkleinert im Kamin zu verfeuern, um die Heizenergie zu nutzen.

Die Weihnachtsbaumverbrennungen, die in den vergangenen Jahren in manchen Orten als Brauchtumsfeuern stattfanden, sind aktuell aufgrund der Corona-Schutzverordnung nicht möglich.

## Weihnachten im Schuhkarton

Bereits im Kindergarten lernen wir „Böhleiner Knirpse“ der Gruppe von Frau Horn zu teilen und anderen zu helfen. Im Jahr 2019 sammelten wir mit Hilfe unserer Eltern Spenden für einen Erntedankkorb. Aus einem Korb wurde letztendlich eine Bollerwagenladung, mit der wir zur evangelischen Kirche Böhlen unterwegs waren, um diese dann an einen Mitarbeiter der Arche Leipzig übergeben zu können. Dieses Jahr entschieden wir im Elternabend spontan, die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ zu unterstützen. Eingebettet in die Martinswoche brachte jedes Kind eine Spende mit. So konnten wir warme Sachen, diverser Spielzeug, Malhefte mit Stiften und Kuschtiere zusammenpacken. Ganz stolz waren alle kleinen „Martins“ dann über das Ergebnis: Über insgesamt sechs Geschenkkartons können sich je drei Jungen und Mädchen im Alter von 2 - 4 Jahren freuen, welche liebevoll gepackt von der Erzieherin bei der Sammelstelle abgegeben wurden.



## • Kirchennachrichten

### Röm.-Katholische Gemeinde

Christus König Böhlen, Jahnstraße 12  
[www.kath-kirche-leipzig-sued.de](http://www.kath-kirche-leipzig-sued.de)  
 Telefon Pfarrbüro: 0341 3018401

### Gottesdienste

Donnerstag: 08.45 Uhr  
 Samstag: 17.00 Uhr

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet und im Schaukasten an der Kirche. Eine Anmeldung zum Samstagsgottesdienst ist notwendig, entweder online oder telefonisch im Pfarrbüro.

<b>IMPRESSUM</b>	- Herausgeber:	Stadtverwaltung Böhlen, K.-Marx-Straße 5, Tel.: (034206) 609-0 Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4, Tel.: (034206) 6000
	- Verlag und Druck:	LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Böhlen - Bürgermeister Herr Berndt Rötha - Bürgermeister Herr Eichhorn Böhlen - Frau Arndt Rötha - Frau Hasterok
	- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:	
	- Redaktionelle Bearbeitung:	
	- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:	LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, <a href="http://www.wittich.de/agb/herzberg">www.wittich.de/agb/herzberg</a>

Beiträge im Amtsblatt von Vereinen und anderen Einrichtungen werden seitens der Verwaltung inhaltlich, orthografisch und grammatikalisch nicht überarbeitet. Die Verantwortung dafür trägt der Einreicher selbst.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, 12. Februar 2021**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:  
**Freitag, der 29. Januar 2021**

Annahmeschluss für Anzeigen ist:  
**Mittwoch, der 3. Februar 2021**

**WITTICH MEDIEN** **LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Ingolf Otto**

**Ihr Medienberater vor Ort**

**0175 2605303**  
 Fax: 03535 489-238 | [ingolf.otto@wittich-herzberg.de](mailto:ingolf.otto@wittich-herzberg.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

• **Senioren**

**Weihnachtslied, Weihnachtsbaum, Weihnachtsduft in jedem Raum – Adventszeit und Weihnachten im Seniorenheim „Am Park“ in Böhlen des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB)**

Pressemitteilung 21. Dezember 2020



**Leipzig/Böhlen:** Weihnachten - für viele die schönste Zeit im Jahr – eine Zeit der Erinnerungen - an Weihnachten in der Kindheit und in Familie, ein mit Strohsternen und Kerzen geschmückter Weihnachtsbaum,

der Duft von Plätzchen und Räucherkerzen, ein Besuch auf dem Weihnachtsmarkt, Christstollen, gebrannte Mandeln, Glühwein, Weihnachtsliedersingen, das gemeinsame Weihnachtessen mit traditionellen Gerichten und schließlich der Weihnachtsabend mit der Familie in der heimeligen Stube und mit Geschenken unter dem Weihnachtsbaum.

Auch wenn in diesem Jahr einiges anders ist, geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASB-Seniorenheim „Am Park“ in Böhlen ihr Bestes, damit die Bewohner eine schöne Advents- und Weihnachtszeit genießen können. Bereits im November wurden die Gemeinschaftsräume weihnachtlich dekoriert, um auf die Vorweihnachtszeit einzustimmen und am 1. Advent leuchteten die batteriebetriebenen Adventsgestecke auf den Tischen der Wohngemeinschaften.

**„Oh Tannenbaum“**

Was wäre Weihnachten ohne einen Weihnachtsbaum? Und im Seniorenheim sind es gleich sieben Bäume! Der Weihnachtsbaum im Eingangsbereich erstrahlte schon vor dem 1. Advent im hellen Glanz. Die anderen sechs Bäume erhielten jeweils einen schönen Platz in den sechs Wohngemeinschaften. Da standen sie nun in ihrem grünen Kleid, aber das blieb nicht lange so. Gemeinsam mit den Bewohnern, die mit Eifer und Freude dabei waren, wurden die Bäume schön geschmückt.

**„In der Weihnachtsbäckerei“**

Der Duft von gebackenen Plätzchen verteilte sich in der Vorweihnachtszeit im ganzen Haus. Gemeinsam mit den Bewohnern wurde Mürbe- und Butterteig für die Plätzchen ausgestochen. Die Bewohner waren sehr fleißig. Bis zu zehn Bleche mit Plätzchen wurden gebacken.



Das Weihnachtsbacken war aber nicht nur mit Arbeit verbunden, es wurde sich auch angeregt ausgetauscht, gelacht und natürlich auch gesnacht.

**„Süßer die Glocken nie klingen“**

Die Tage in der Adventszeit wurden auch dazu genutzt gemeinsam mit den Bewohnern Weihnachtskarten zu gestalten und aus Tonmasse Weihnachtsanhänger, schön bunt angemalt, herzustellen. Ein beliebtes Motiv beim Stempeln der Weihnachtskarten war eine Glocke. Die kreativ gestalteten Karten werden die Bewohner an ihre Angehörigen verschenken.

**„Fröhliche Weihnacht überall tönet durch die Lüfte froher Schall“**

Am 16. Dezember erfreuten drei Musiker mit Blasinstrumenten mit einem kleinen Gartenkonzert unsere Bewohner. Mit dicken Jacken bekleidet und in Decken eingehüllt lauschten die Bewohner von den Balkonen den weihnachtlichen Melodien. Auch an den Fenstern des Hauses nahmen Bewohner Platz, um das Bläserkonzert zu genießen. Vielen Dank dafür!

**„Bald nun ist Weihnachtszeit“**

Mit einem Weihnachtsgedicht und dem gemeinsamen Singen eines Weihnachtsliedes wurden die Adventsnachmittage in den einzelnen Wohngemeinschaften eingeläutet. Beim gemütlichen Zusammensein mit Kaffee, Stollen, Lebkuchen und den selbstgebackenen Plätzchen wurde sich untereinander angeregt ausgetauscht, und die ein oder andere Anekdote erheiterte die Gemüter der Bewohner. Mit einem von den Mitarbeitern der Betreuung präsentierten Weihnachtsprogramm mit Gedichten, Liedern und Rätseln verging die Zeit wie im Flug.

**„Oh es riecht gut“**

Am Heiligen Abend, den Weihnachtsfeiertagen, Silvester und am Neujahrstag können sich die Bewohner auf Gaumenfreuden und von den Präsenzkraften zubereiteten traditionellen Gerichten freuen.

„Essen hält Leib und Seele zusammen“

**Unsere Menükarte für Weihnachten und Neujahr**

Erster Weihnachtsfeiertag:

Gänsekeule mit Ananas-Rotkraut und Klöße, dazu 1 Glas Rotwein, Dessert: Eisweihnachtsstern

Zweiter Weihnachtsfeiertag:

gerollter Kaninchenrücken mit Rosenkohl und Semmelknödel, dazu ein Glas Rotwein, Dessert: Himbeertörtchen

Neujahrstag:

Forelle „Müllerinnen Art“ mit zerlassener Butter und Apfelmrettich, Rotkraut und Petersilienkartoffeln, dazu 1 Glas Sekt, Dessert: Eis

In diesem Sinne wünschen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASB-Seniorenheims „Am Park“ allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

*Aufgeschrieben von: Sandra Rauschenbach, Betreuungsassistentin im Seniorenheim „Am Park“*





# Stadt Rötha

Besuchen Sie uns auf  
www.roetha.de



## • Amtliche Mitteilungen

### Sitzungstermine des Stadtrates

Stadtrat 28.01.2021

Tagungsort: Rötha, Volkshaus, August-Bebel-Str. 63  
Beginn: 19:30 Uhr

Verwaltungsausschuss 04.02.2021

Tagungsort: Rötha, Mehrgenerationenhaus, Straße der Jugend 5  
Beginn: 19:30 Uhr

Technischer Ausschuss 11.02.2021

Tagungsort: Rötha, Mehrgenerationenhaus, Straße der Jugend 5  
Beginn: 19:30 Uhr

Stadtrat 25.02.2021

Tagungsort: Rötha, Volkshaus, August-Bebel-Str. 63  
Beginn: 19:30 Uhr

*Änderungen werden rechtzeitig in den Schaukästen veröffentlicht.*

Sitzungstermine der Ortschaftsräte

Oelzschau 15.02.2021

Espenhain 08.02.2021

Mölbis 09.02.2021

Pötzschau 09.02.2021

*Änderungen werden rechtzeitig in den Schaukästen veröffentlicht.*

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen in den Schaukästen der Stadt Rötha und den Ortsteilen Espenhain, Oelzschau, Pötzschau und Mölbis.

Standorte der Schaukästen sind:

- Rötha, Rathaus, Rathausstraße 4
- Rötha, Markt
- OT Espenhain, Wolfschlugener Weg 1
- OT Espenhain, Straße des Friedens
- OT Pötzschau/Großpötzschau, Buswarte
- OT Pötzschau/Kleinpötzschau
- OT Pötzschau/Dahlitzsch
- OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, Raiffeisenbank
- OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, Buswarte
- OT Oelzschau, Thomas-Müntzer-Straße (Kömmlitz)
- OT Mölbis, Straße der Republik

### Termin Schiedsstelle Rötha – Monat Februar 2021

Die Sprechstunde der Friedensrichterin Frau Klein findet am Dienstag, dem 02.02.2021 in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Rötha Zimmer 1 statt.

## Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 10.12.2020

### öffentlich

#### Beschluss Nr. 120/17/2020

#### Beschluss zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit den Kommunen Neukieritzsch und Böhlen

Die Stadt Rötha beschließt auf der Grundlage von § 204 Abs. 1, Satz 4 BauGB den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit den Kommunen Neukieritzsch und Böhlen zum Zwecke der Errichtung abgestimmter Flächennutzungspläne und der anschließenden ab-

gestimmten Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen auf den jeweiligen Flächen der vorgenannten Kommunen für die Errichtung des Solarparkes Witznitz.

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 121/17/2020

#### Fraktionsantrag Wählervereinigung Röthaer Land 01/02/2020 vom 30.10.2020

#### Beitritt der Stadt Rötha zum Förderverein DOKMitt e. V.

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 122/17/2020

#### Feststellung Jahresabschluss der ehemaligen Kommune Espenhain 2013

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 123/17/2020

#### Hebesatzsatzung für das Jahr 2021

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 124/17/2020

#### Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Rötha

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 125/17/2020

#### Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rötha

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 126/17/2020

#### Widmung einer Straße gemäß Sächsischem Straßengesetz (SächsStrG) als beschränkt-öffentlicher Weg

Der Beschlussfassung wurde seitens des Stadtrates die Zustimmung erteilt.

#### Beschluss Nr. 127/17/2020

#### Fraktionsantrag der AfD vom 21.10.2020

#### Rückkehr zum geschlossenen Betreuungskonzept in der Kita Regenbogenland

- Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung des SR am 10.12.2020

Der Beschlussantrag wurde seitens des Stadtrates mehrheitlich abgelehnt.

## Bürgerpolizist

### Ansprechpartner Stadtgebiet Rötha: Frau Liebold

Ernst-Schneller-Straße 1, 04567 Kitzscher

Tel.: 03433 7901-34

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

## Stadtverwaltung Rötha

Rathaus, Rathausstr. 4  
Zentrale: 034206 600-0, Fax: 034206 72433  
stadtverwaltung@stadt-roetha.de

### Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 – 12.00, 13.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9.00 – 12.00, 13.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

### Stadtbibliothek

Straße der Jugend 5  
Tel.: 034206 51556, Fax: 034206 51552  
bibliothek@roetha.de

### Öffnungszeiten:

Montag 13.00 – 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 – 12.00, 13.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 13.00 – 17.00 Uhr  
Freitag geschlossen

**Die Stadtbibliothek ist derzeit geschlossen.**

### INFORMATION DER STADTVERWALTUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
die Stadtverwaltung Rötha ist für den öffentlichen Besucher-  
verkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** zu den nach-  
folgend aufgeführten Zeiten in dringenden Angelegenheiten  
zugänglich.

<b>Dienstag</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>	<b>13:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>	<b>13:00 – 16:00 Uhr</b>

Bitte betreten Sie das Rathaus nur mit einem Mund-Nasen-  
Schutz und benutzen Sie das im Eingangsbereich bereitste-  
hende Desinfektionsmittel.

Soweit dies möglich ist, bitten wir darum, Ihre Fragen und An-  
liegen telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg zu klären.  
Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Ihr Verständnis!

gez. Eichhorn  
Bürgermeister

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), § 16 Gewerbesteuer-  
gesetz (GewStG) und § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgab-  
engesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den  
Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Rötha  
in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rötha erhebt auf den in ihrem Gebiet liegenden Grund-  
besitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuer-  
gesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Ge-  
werbesteuergesetzes.

### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

#### Für die Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer **A**) auf  
der Steuermessbeträge,

400 v. H.

- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke  
(Grundsteuer **B**) auf  
der Steuermessbeträge.

500 v. H.

- Für die Gewerbesteuer auf  
der Steuermessbeträge.

410 v. H.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rötha, den 13.12.2020



Eichhorn  
Bürgermeister



Dienstsiegel

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvor-  
schriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer  
Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- \* die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- \* Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmi-  
gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden  
sind,
- \* der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGe-  
mO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.

## Feuerwehrsatzung der Stadt Rötha

Aufgrund von § 4 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Frei-  
staat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 9. März 2018 (SächsGVBl., S. 62), zuletzt geändert durch Ar-  
tikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl., S. 425) und  
§ 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (Sächs-  
GVBl., S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019  
(SächsGVBl., S. 521), hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner  
Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Name, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehren der Stadt Rötha sind Freiwillige Feuerwehren.  
Sie führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Rötha“. Die  
Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (2) Die Stadtfeuerwehr Rötha ist eine Einrichtung der Stadt ohne  
eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen  
Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Rötha, Espenhain, Mölbis,  
Oelzschau und Pötzschau.
- (3) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus einer aktiven Abtei-  
lung. Des Weiteren können eine Alters- und Ehrenabteilung, eine  
Frauengruppe, eine passive Abteilung, eine Jugendfeuerwehr und  
eine Kinderfeuerwehr eingerichtet werden. Die Jugend- und Kinder-  
feuerwehren können einzeln oder auch gemeinsam geführt werden.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr Rötha obliegt dem Stadtwehr-  
leiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren den  
Ortswehrleitern. Die Ortswehrleiter können bis zu zwei Stellver-  
treter haben. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge vom  
jeweiligen Ortswehrleiter festzulegen.
- (5) Die Traditionen der Ortsfeuerwehren sollen gewahrt werden.

### § 2

#### Aufgaben der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,

- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr kann mit Aufgaben der Brandverhütung und des Feuerwehrsicherheitsdienstes bei Versammlungen, Märkten, Umzügen und anderen Veranstaltungen betraut werden, wenn die Einsatzbereitschaft dadurch nicht gefährdet ist.

(4) Grundlage für die Aus- und Fortbildungen der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Für die Angehörigen der Einsatzabteilungen sind jährlich mindestens 24 Dienste durchzuführen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (Nachweis durch einen zugelassenen Arzt)
- c) persönliche Eignung,
- d) Bereitschaft zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen und Ausbildungen,
- e) Bereitschaft zur Verpflichtung einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren,
- f) Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

(3) Die Bewerber für die aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen in der Stadt Rötha bzw. in deren Ortsteilen wohnhaft sein und keiner anderen Hilfsorganisation aktiv angehören. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter zulassen.

(4) Entsprechend der gültigen Rechtslage (SächsBRKG § 18 Abs. 2) besteht auch die Möglichkeit gleichzeitig im Einsatzdienst in einer zweiten Feuerwehr tätig zu sein, wenn die 2. Feuerwehr gleich dem Arbeitsort ist. Dazu ist die Zustimmung des Stadtwehrleiters einzuholen. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Feuerwehren, welche in einer der Ortsfeuerwehren mitarbeiten möchten und sich zum überwiegenden Teil in diesem aufhalten. Nach gültiger Rechtslage ist eine Mitgliedschaft in nicht mehr als 2 Feuerwehren gleichzeitig zulässig. Dies gilt auch für alle Feuerwehren innerhalb der Stadt Rötha.

(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses und des jeweiligen Ortswehrleiters.

(6) Die endgültige Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt nach Absolvierung einer 6-monatigen Probezeit. Jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr erhält nach erfolgreicher Absolvierung seiner Probezeit einen Dienstausweis sowie Dienstkleidung entsprechend gültiger SächsFwVO - Anhang 3.

Die persönliche Einsatzkleidung ist ab dem 1. Tag der Probezeit von der Stadt Rötha zu stellen und muss dem aktuellen Standard der jeweiligen UVV -Feuerwehren und der Sächs.FwVO entsprechen.

(7) Für die Aufnahme in die passive Abteilung und die Frauengruppe gilt Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehr besteht nicht. Eine begründete Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem

Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister ist mittels Ausschussbeschluss über Aufnahme oder Ablehnung eines Kameraden zu informieren und hat als oberster Dienstherr das Recht dem Beschluss zu widersprechen.

### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der Einsatzdienst in der Feuerwehr endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr:

- a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft dienstunfähig ist,
- b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 des SächsBRKG wird oder
- c) aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- d) auf eigenen Antrag in eine andere Abteilung versetzt werden möchte.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach Zustimmung durch die Stadtwehrleitung nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses kann auf den Nachweis der besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Mindestdienstzeit laut § 3 Absatz 1 Buchstabe e ist die Stadt Rötha berechtigt, die Kosten für Ausrüstung und Ausbildung dem betreffenden Kameraden aufzuerlegen.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen und kann eine Bestätigung der bisherigen geleisteten aktiven Dienstjahre verlangen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn der Arbeitsort der Bestimmung zur Doppelmitgliedschaft widerspricht.

Eine Entlassung kann ohne schriftlichen Antrag des Kameraden durch den

Bürgermeister erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Ein entsprechender Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses ist dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr entlassen werden. Ein entsprechender Beschluss muss dem Stadtwehrleiter und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden.

(6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht den Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Angehörigen der aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(3) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellungen der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Stadt- und Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig

über das übliche Maß hinaus Feuerwehrarbeit leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der dafür in einer gesonderten Satzung der Stadt Rötha festgelegten Höhe.

(5) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, welche ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt ersetzt. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(6) Die Mitglieder der aktiven Abteilung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dazu sind mindestens 40 Ausbildungsstunden (45 min.) im Jahr zu leisten;
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- g) über alle ihm im Zusammenhang mit ihrer Feuerwehrtätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen Stillschweigen zu bewahren,
- h) Fotodokumentationen nur nach Anweisung des jeweiligen Einheitsführers auszuführen,
- i) keine Fotos persönlicher Daten u. ä. außerhalb seiner Feuerwehr zu verbreiten,
- j) die jeweils gültige Datenschutzgrundverordnung strikt einzuhalten.

(7) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Ortswehrleiter, dem Stellvertreter oder seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Zug- und Gruppenführer) rechtzeitig anzuzeigen und sich bei Dienstverhinderung bei diesen abzumelden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Stadtwehrleiter nach Rücksprache mit dem Ortswehrleiter:

- a) eine weitere Teilnahme am Einsatzdienst untersagen (Vergleiche § 5 Abs. 6 Buchstabe a),
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- c) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- d) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Des Weiteren kann eine Anrechnung der bisherigen Feuerwehrezugehörigkeit versagt werden. Der zuständige Ortswehrleiter und Ortsfeuerwehrausschuss ist zu hören.

Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6

### Jugend- und Kinderfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Rötha führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rötha“. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile führen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.

(2) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, welche das 8. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 16 Jahre sind. § 18 Abs. 4 Satz 2 des SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigelegt sein. Die Kinder und Jugendlichen müssen dafür nicht im Stadtgebiet wohnen. Eine Übernahme in die Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr ist allerdings nur möglich, wenn der Wohnort im Stadtgebiet Rötha bzw. deren Ortsteile liegt.

(3) Über die Aufnahme entscheiden die Jugendfeuerwehrwarte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Die Festlegungen des § 3 gelten entsprechend.

(4) Den Personensorgeberechtigten ist ein Halbjahres- oder Jahresdienstplan für die Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder mindestens 4 Wochen vor Beginn eines neuen Halbjahres/Jahres auszuhändigen. Dieser ist nur mit Unterschrift des jeweiligen Ortswehrleiters oder Stellvertreter gültig. Bei Neuaufnahmen ist der laufende Dienstplan mit dem Anmeldebogen den Personensorgeberechtigten auszuhändigen.

(5) Die Kinder sind mit entsprechender Schutzausrüstung nach UVV Sachsen und FwDV auszustatten. Die Personensorgeberechtigten quittieren die Annahme der Schutzausrüstung und müssen dafür sorgen, dass diese bei Ausscheiden vollständig zurückgegeben werden. Für mutwillige Schäden haften die Personensorgeberechtigten.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) in die Einsatzabteilung aufgenommen wird oder
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt (schriftlich von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt) oder
- c) den körperlichen und geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- e) die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 Satz 3 schriftlich zurücknehmen.

(7) Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung bzw. Stadtwehrleitung, dem Orts- bzw. Stadtfeuerwehrausschuss und nach außen. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Ortswehrleitung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eingesetzt. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen geeignete Angehörige der Stadtfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Ein entsprechender Lehrgang Jugendfeuerwehrwart nach FwDV 2 muss mit Erfolg abgeschlossen worden sein, und die Jugendfeuerwehrwarte müssen regelmäßig ihre Fortbildungen bei der Kreis- bzw. Landesjugendfeuerwehr besuchen. Der Ortswehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen zulassen. Der Jugendwart ist dem jeweiligen Ortswehrleiter rechenschaftspflichtig.

(8) Die Finanzierung der Jugendfeuerwehren wird über ein gemeinsames Produktsachkonto bei der Ortsfeuerwehr Rötha bestritten. Die Beschaffungen für die Jugendfeuerwehren sind mit dem Stadtwehrleiter der Stadt Rötha abzustimmen. Der Bürgermeister kann über getrennte Kontenführungen für die Jugendfeuerwehren jederzeit entscheiden. Hier muss bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr eine extra Kostenstelle für die Jugendfeuerwehr eingerichtet werden.

(9) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr. Die Festlegungen für die Jugendfeuerwehr gelten sinngemäß.

## § 7

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens 30 Jahren oder Vollendung des 65. Lebensjahres übernommen werden, wenn Sie aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und einen Antrag zum Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung gestellt haben.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter auf Antrag Angehörigen der Einsatzabteilung den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet, die Mindestdienstjahre erfüllt sind oder der Kamerad aus gesundheitlichen Gründen einen aktiven Dienst nicht mehr verrichten kann.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter/Alterspräsidenten selbst für die Dauer von 5 Jahren im Rahmen der Ortsfeuerwehrahauptversammlung.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, die mindestens 12 Monate nicht am Dienst der Alters- und Ehrenabteilung oder am aktiven Feuerwehrgeschehen teilgenommen haben, können auf Antrag des Ortswehrleiters nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter aus der Feuerwehr entlassen werden. Ein entsprechender Beschluss wird dem Bürgermeister vorgelegt. Mit seiner Unterschrift stimmt er dem Ausschluss zu.

Die ausgeschiedenen Kameraden werden schriftlich über den Ausschluss von der Stadtverwaltung informiert. Von dieser Regelung ist eine Nichtteilnahme aus nachweislich gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen.

## § 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ehrenmitglieder unterliegen keinerlei Dienstverpflichtungen und haben ebenfalls keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr.

## § 9 Mitglieder der passiven Abteilung / Frauengruppe

(1) In die passive Abteilung/Frauengruppe der Feuerwehr können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rötha aufgenommen werden, wenn sie bereit sind die Feuerwehr bei der Erfüllung der außerdienstlichen Aufgaben und Veranstaltungen zu unterstützen.

(2) Weiteres regelt § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 6 dieser Satzung.

(3) Angehörige der passiven Abteilung sind während ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr über die Stadt Rötha bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Darüber hinaus gilt § 5 Abs. 5.

## § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/die Ortsfeuerwehrversammlungen
- die Stadtwehrleitung/die Ortswehrleitungen
- der Stadtfeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse

## § 11 Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist aller 5 Jahre mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Feuerwehrangehörigen der Stadt Rötha durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.

In der Hauptversammlung wählen die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung die Stadtwehrleitung.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Diese sind jedoch einmal jährlich unter Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters durchzuführen. In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist der Vertreter des Stadtfeuerwehrausschusses für 5 Jahre zu wählen. Der Stadtwehrleiter ist dazu einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

## § 12 Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und je einem Vertreter der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehren. Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen können beratend hinzugezogen werden. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen von Amts wegen ohne Stimmrecht an den Beratungen teil, sofern sie nicht gewählte Vertreter der Ortswehr sind.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen zur Finanz-, Einsatz- und Dienstplanung sowie der Ausbildung der Stadtfeuerwehr.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beratungstermin einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Stadtwehrleiter führt mindestens 1x im Quartal eine Beratung mit allen Ortswehrleitern durch. Hier werden aktuelle Probleme in den Ortswehren sowie Ergebnisse aus Beratungen im Landkreis bzw. Ergebnisse von Beratungen im Land bekannt gegeben.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Jugendwart und einem Mitglied pro angefangene 10 Kameraden der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr, welche von diesen für die Dauer von 5 Jahren in der Ortsfeuerwehrahauptversammlung zu wählen sind. Des Weiteren gelten die Absätze 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 - 6 entsprechend. Der Stadtwehrleiter ist zu den Beratungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

## § 13 Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter an. Leiter der Stadtfeuerwehr ist der Stadtwehrleiter, der nicht gleich Ortswehrleiter sein darf.

(2) Ist der gewählte Stadtwehrleiter zum Zeitpunkt der Wahl gleichzeitig Ortswehrleiter, muss er innerhalb von 3 Monaten sein Amt als Ortswehrleiter niederlegen. Kommt er dem nicht nach, wird seine Berufung als Stadtwehrleiter aufgehoben.

(3) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters können gleichzeitig Ortswehrleiter sein.

(4) Die Stadtwehrleitung wird im Rahmen der Hauptversammlung durch die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt.

(5) Gewählt werden kann nur, wer:

- der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr angehört,
- über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,

- c) die persönliche und fachliche Eignung besitzt,  
 d) in der Stadt Rötha oder seinen Ortsteilen seinen Wohnsitz hat.

Die fachliche Eignung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung zum „Zugführer Freiwillige Feuerwehr“ nach FwDV 2 an der LFKS Sachsen mit Erfolg abgeschlossen haben. Eine Weiterqualifizierung zum „Leiter einer Feuerwehr“ und zum „Verbandsführer“ nach FwDV 2 an der LFKS Sachsen müssen innerhalb von zwei Jahren erfolgen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhanden sind. Fehlende Qualifizierungen, die aufgrund mangelnder Lehrgangsplätze zurück zu führen sind, aber mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Wahl bei der LFKS angemeldet sind, sind den Gewählten nicht nachteilig anzurechnen.

(6) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach ihrer Wahl und der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister in ihr Amt berufen. Ein entsprechender Nachweis ist von der Stadtverwaltung anzufertigen und den Berufenen auszuhändigen.

(7) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Nachfolger ein.

(8) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken;
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung jährlich an den nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a, dieser Satzung zu absolvierenden Ausbildungsstunden teilnehmen kann;
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden;
- die Tätigkeit der Ortswehrleiter, Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren;
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung und Bekleidung der Feuerwehr hinzuwirken;
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen;
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicher zu stellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Ortswehrleiter und dem Bürgermeister mitzuteilen.

(9) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(10) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Fragen beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(11) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters unterstützen diesen bei der Lösung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Beide Stellvertreter sind gleichberechtigt und müssen sich bei Abwesenheit des Stadtwehrleiters über anstehende Entscheidungen abstimmen.

(12) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(13) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1-10 entsprechend. Jedoch reicht zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung „Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ nach FwDV 2. Eine Weiterqualifizierung zum „Zugführer Freiwillige Feuerwehr“ und „Leiter einer Feuerwehr“ muss innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden.

Weiter gilt der Abs.4 entsprechend.

Der Ortsfeuerwehrausschuss kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen hinsichtlich des Hauptwohnsitzes zulassen bzw. der Mindestqualifizierung, wenn der Bewerber bereits zum „Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Wahl bei der LFKS für den „Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ angemeldet ist. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr im Rahmen der Ortsfeuerwehrversammlung oder Jahreshauptversammlung. Sie führen ihre Ortswehr nach Weisung durch den Stadtwehrleiter.

## § 14

### Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte, Atemschutzverantwortliche

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die vorgeschriebenen Lehrgänge für „Zug- und Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ an der LFKS Sachsen mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss unter Angabe von Gründen widerrufen. Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein Nachweis der Berufung ist schriftlich durch die Stadtverwaltung anzufertigen und den Berufenen auszuhändigen.

(3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Ein Zug- und Gruppenführer kann während der Berufungszeit vom Ortswehrleiter von all seinen Aufgaben und Pflichten entbunden werden, wenn er seine eigene Aus- und Fortbildung vernachlässigt und seinen Dienstpflichten nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt. Die betreffende Führungskraft ist in den Ortsfeuerwehrausschuss einzuladen, um zu den Vorwürfen Stellung nehmen zu können. Bei dieser Beratung ist der Stadtwehrleiter hinzuzuziehen. Die endgültige Entscheidung über die Dienststellung des betreffenden Kameraden ist unter fachgerechter Begründung vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses dem Bürgermeister vorzulegen.

(4) Für Gerätewarte und Atemschutzverantwortliche gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

## § 15

### Schriftführer/Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Sofern die Stadtwehrleitung nichts anderes festlegt, übernimmt der Schriftführer die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr.

(3) Der Ortswehrleiter legt seinen Pressesprecher bzw. Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit unter Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses selbst fest.

(4) Für die Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Jede Ortsfeuerwehr kann einen Kassenverwalter für die Kameradschaftskasse bestimmen, wobei die Hauptkonten in der Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung geführt werden.

**§ 16****Wahlen**

(1) Die durchzuführenden Wahlen zur Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr/Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Die Listen für die Wahlvorschläge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin so aushängen, dass sie für jeden Kameraden zugänglich sind. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis aller anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters/Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist in den Ortsfeuerwehrversammlungen durchzuführen.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden. Wenn keine weiteren Bewerber laut Vorschlagsliste zur Verfügung stehen, muss die Funktion unter Einhaltung der Wahlordnung neu ausgeschrieben und die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten Wahlleiter zu erstellen und zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Die Unterlagen der Wahl sind im Stadtarchiv zu verwahren.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters/Ortswehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Feuerwehrangehörigen vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung gemäß der vorgegebenen Mindestqualifizierungen ein.

**§ 17****In-Kraft-Treten/Änderungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Änderungen in dieser Satzung müssen vor In-Kraft-Treten mit der Stadtwehrleitung im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss abgestimmt werden.

Rötha, den 11.12.2020



Eichhorn  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- \* die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- \* Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- \* der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rötha

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 63 des Sächs. Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BrKG) in Verbindung mit § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Ersatz von Verdienstaussfall**

(1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

(2) Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber von der Gemeinde das Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung sowie das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, zu erstatten.

(3) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstaussfall bis höchstens zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 1a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag ersetzt. Es werden höchstens 10 Stunden pro Tag berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

**§ 2****Ersatz von Auslagen und Entschädigung**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch Einsätze, Übungen (Ausübung des Dienstes) einschl. der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen durch die Gemeinde ersetzt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Fahrtkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Neben dem Aufwandungsersatz nach Abs. 1 und 2 erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr nachfolgenden pauschalen Aufwandungsersatz für die:

- a) Teilnahme an Einsätzen als Zug- und Gruppenführer 15,00 EUR bis 4h/Einsatz, ab 4h - 20,00 EUR/Einsatz;
- b) Teilnahme an Einsätzen als aktive Kameraden ohne Führungsqualifikation 10,00 EUR/Einsatz bis 4 h, ab 4h - 15,00 EUR/Einsatz;
- c) Teilnahme an Diensten, Aus- und Fortbildungen als Zug- und Gruppenführer 10,00 EUR/Dienst;
- d) Teilnahme an Diensten, Aus- und Fortbildungen aktive Kameraden ohne Führungsqualifikation 5,00 EUR/Dienst.

**Sonderregelung:**

Die Kosten für Verpflegungen der Einsatzkräfte in Form von alkoholfreien Getränken und Imbissversorgung sind von der Stadt Rötha zu tragen. Dabei gilt: Alkoholfreie Getränke für Atemschutzgeräteträger sind mit Beginn des Einsatzes unter Atemschutz zu stellen, alkoholfreie Getränke für alle anderen Einsatzkräfte ab 2h Einsatzdauer, Imbissversorgung ab 4h Einsatzdauer.

**Ein Abweichen dieser Zeitangaben ist bei hohen Außentemperaturen (ab 30 Grad/Celsius) zu beachten. Hier gilt: die Getränkeversorgung ist wie bei den Atemschutzgeräteträgern mit Beginn des Einsatzes sicher zu stellen.**

**§ 3****Aufwandsentschädigung Gemeinde- und Ortswehrleiter, Geräte- und Jugendwarte**

(1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR. Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 50,00 EUR.

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung, für die Zeit der Vertretung, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 1 anzurechnen.

(2) Die Mitglieder der Ortswehrleitungen erhalten nachstehend aufgeführte monatliche Aufwandsentschädigungen:

- |                   |            |
|-------------------|------------|
| a) Ortswehrleiter | 50,00 EUR, |
| b) Stellvertreter | 25,00 EUR. |

§ 3 Absatz 1, Sätze 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Andere Feuerwehrdienstleistende der Ortsfeuerwehren, die regelmäßig über das Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| a) Gerätewarte/Atemschutzgerätewarte | 25,00 EUR |
| b) Beauftragte Atemschutz            | 25,00 EUR |
| c) Jugendfeuerwehrwarte              | 25,00 EUR |

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt:

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht ausübt. Geht die Nichtausübung des Ehrenamtes über drei Monate hinaus, entfällt der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung. Ausgenommen sind hier Ausfälle aufgrund von Krankheit.

**§ 4****Förderung der Qualifizierung und langjähriger aktiver Mitgliedschaft**

(1) Im Rahmen der feuerwehrspezifischen Ausbildung erhalten ehrenamtlich tätige aktive Angehörige der Feuerwehr für die erfolgreiche Teilnahme an:

- Dienststellungslehrgängen – Truppmann, Truppführer, Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer, Wehrleiter, Jugendwarte, Ausbilder aller Richtungen 50,00 EUR
- Technischen Lehrgängen – Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinist, Fortbildungen aller Richtungen, technische Hilfeleistung 25,00 EUR.

(2) Für den aktiven Dienst in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage nachstehender Kriterien finanzielle Zuwendungen gewährt:

- regelmäßige Teilnahme an den Diensten gemäß § 2 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rötha,
- aktive Beteiligung am Einsatzgeschehen,
- regelmäßige Teilnahme an feuerwehrspezifischen Aus- und Weiterbildungslehrgänge.

(3) Die Höhe der Zuwendung nach Abs. 2 beträgt bei:

- 10-jähriger Mitgliedschaft - 100,00 EUR
- 15-jähriger Mitgliedschaft - 150,00 EUR
- 20-jähriger Mitgliedschaft - 200,00 EUR
- 25-jähriger Mitgliedschaft - 250,00 EUR

- 30-jähriger Mitgliedschaft - 300,00 EUR
- 35-jähriger Mitgliedschaft - 350,00 EUR
- 40-jähriger Mitgliedschaft - 400,00 EUR
- 45-jähriger Mitgliedschaft - 450,00 EUR
- 50-jähriger Mitgliedschaft - 500,00 EUR
- 55-jähriger Mitgliedschaft - 550,00 EUR
- 60-jähriger Mitgliedschaft - 600,00 EUR

(4) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2 bezieht sich ausschließlich auf die in der Freiwilligen Feuerwehr Rötha und deren Ortsteile zurückgelegten Dienstjahre. Aktive Dienstjahre in anderen Freiwilligen Feuerwehren, egal welchen Bundeslandes, werden bei Vorlage eines Nachweises dieser Jahre mit angerechnet. Zeiträume ruhender Mitgliedschaften werden dabei nicht berücksichtigt oder wenn die Teilnahme am Dienst- und Einsatzgeschehen länger als 6 Monate unterbrochen wird.

(5) Bei Mitgliedschaft in der in der Alters- und Ehrenabteilung bezieht die Höhe der Zuwendung wie folgt:

- 30-jährige Mitgliedschaft – 200,00 EUR
- 40-jährige Mitgliedschaft – 250,00 EUR
- 50-jährige Mitgliedschaft – 300,00 EUR
- 60-jährige Mitgliedschaft – 350,00 EUR
- 70-jährige Mitgliedschaft – 400,00 EUR

(6) Bei Mitgliedschaft in der passiven Abteilung und mindestens 80% Unterstützung bei allen Veranstaltungen, Einsätzen (Sicherstellen der Versorgung z. B.) u.ä. beträgt die Höhe der Zuwendung wie folgt:

- 10-jährige Mitgliedschaft – 50,00 EUR
- 15-jährige Mitgliedschaft – 100,00 EUR
- 20-jährige Mitgliedschaft – 150,00 EUR
- 25-jährige Mitgliedschaft – 200,00 EUR
- 30-jährige Mitgliedschaft – 250,00 EUR

(7) Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, ausgenommen sind die Jugendfeuerwehr und die aktive Abteilung der Feuerwehr. Eine Doppelbeantragung einer Zuwendung für ein- und denselben Kameraden ist nicht zulässig.

(8) Die Übergabe der Zuwendung erfolgt im Rahmen der auf das Dienstjubiläum folgenden Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

**§ 5****In-Kraft-Treten/Änderungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Rötha und deren Ortsteile aus der Satzung vom 22.10.2015 außer Kraft. Änderungen in dieser Satzung müssen vor In-Kraft-Treten mit der Stadtwehrleitung im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss abgestimmt werden.

Rötha, den 11.12.2020



Eichhorn  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- \* die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- \* Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- \* der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.

## Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rötha (Straßenreinigungssatzung)



### Inhalt

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Umfang und Durchführung der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 5 Reinigungszeiten
- § 6 Umfang und Durchführung der Schneeräumung
- § 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

### Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rötha (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt Rötha verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt Rötha nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Sofern die Stadt Rötha auf Geh- und Überwegen im Sinne von § 2 Abs. 4, 5 Winterdienst- oder Reinigungsleistungen ausführt, sind die Eigentümer gem. Absatz 1 nicht von den Pflichten dieser Satzung befreit.
- (5) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

#### § 2

##### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen,
  - b) die straßenbegleitenden Parkbuchten,
  - c) die Parkplätze,
  - d) die Straßenrinnen und das Freihalten der Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - e) die Gehwege einschließlich darin befindlicher Treppen
  - f) die Überwege
  - g) die Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in Absatz 2 genannten Straßenteile sowie
  1. die halbe Breite der Fahrbahn einschl. Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten, wobei sich die Reinigungsfläche bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten vergrößert;

2. die halbe Breite von Straßen, die als verkehrsberuhigt (Zeichen 325.1 StVO) gelten,
  3. die gesamte Straßenfläche, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach §41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (5) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

#### § 3

##### Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Sind nach dieser Satzung mehrere Personen für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Die Verpflichteten haben durch gemeinsame Maßnahmen sicher zu stellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an eine Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (5) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

#### § 4

##### Umfang und Durchführung der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witte-

reinigungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Einflussöffnungen der Straßenkanäle, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

## § 5 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich, in der Regel zum Wochenende, zu reinigen.

## § 6 Umfang und Durchführung der Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§ 4) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere der Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 4 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Die vom Schnee beräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls -soweit möglich und zumutbar- zu lösen und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des beseitigten Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

## § 7

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 6 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, findet § 6 Abs.1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 6 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 6 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs.8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.

## § 8

### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr.13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs.1 die Straßen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 4 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 4 Abs. 5 den Straßenkehrer nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege nicht innerhalb der in § 6 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 6 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 7 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs.10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 7 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 7 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG ist die Stadt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 31.08.1995 außer Kraft.

Rötha, den 15. 10. 2020




Eichhorn  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- \* die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- \* Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- \* der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.

**• Aus den Ämtern**

**Neugestaltung des Schlossparks Mölbis auf gutem Weg**

Nachdem sie zur Jubiläumsfeier 30 Jahre „Projekt Hoffnung“ am 10. Oktober schon einmal kurz in der Mölbiser Orangerie zu sehen war, konnte die vom Mölbiser Künstler Jürgen Raiber geschaffene Bronze „Mölbis - Kleine Welt“ kurz vor Weihnachten endlich an dem ihr im Rahmen der Neugestaltung des Schlossparks durch die Dorfentwicklungsgesellschaft zugedachten Platz - südöstlich der parkseitigen Orangerie-Fassade - aufgestellt werden.



Die Bronze „Mölbis - Kleine Welt“ von J. Raiber



Künstler Jürgen Raiber verfolgt die Arbeiten zur Aufstellung der Bronze vor Ort

Die Arbeiten am und im Schlosspark werden aus Mitteln der Europäischen Leader-Förderung finanziert und darüber hinaus mit Zuwendungen der Dirk-Oelbermann-Stiftung sowie der Kultur- und Umweltstiftung Leipziger Land der Sparkasse Leipzig unterstützt. Grundlage der Um- und Neugestaltung ist ein landschaftsplanerischer Rahmenplan. Umgesetzt wurde daraus bereits die Pflanzung von Kastanien entlang der Parkstraße, die damit wieder zu einer Kastanienallee werden soll.



In den nächsten Wochen soll die Neugestaltung des Wegs von der Parkstraße/Spielplatz zum Kindergarten folgen. So sieht es dort zz. noch aus:



Und das ist die Vision: Ein Laubengang mit fünf Bögen, überdachten Sitzgelegenheiten und Informationen zur Mölbiser Geschichte soll künftig zum Spazieren und Verweilen einladen.



Der Dorfentwicklungsgesellschaft und all ihren Helfern dafür schon jetzt ein herzliches Dankeschön!

## Keine Weihnachtsbaum-Sammelaktion der Jugendfeuerwehr

Liebe Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen musste leider auch die traditionelle Weihnachtsbaum-Sammelaktion unserer Jugendfeuerwehr abgesagt werden. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Bäume abgeschmückt in eigener Regie zu entsorgen, dafür kostenfrei und bis zum 28.02.2021 insbesondere die Wertstoffhöfe des Landkreises Leipzig (z. B. in Borna, Markkleeberg oder Großpössa) zu nutzen und ältere oder nicht mehr mobile Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der Entsorgung ihrer Bäume zu unterstützen. Bitte beachten Sie, dass die Ablage von Weihnachtsbäumen an den Glascontainerplätzen nicht gestattet ist.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen zum neuen Jahr

*Ihre Stadtverwaltung*

## Dank an Spender und Unterstützer – Sponsoring-Aufruf für 2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Gewerbetreibende, Vereine sowie Bürgerinnen und Bürger haben mit tatkräftiger Hilfe sowie Sach- und Geldspenden im zurückliegenden Jahr wieder an der Umsetzung zahlreicher sozialer und kultureller Projekte unserer Stadt mitgewirkt. Im Vordergrund standen dabei weniger unsere corona-bedingt leider vielfach abgesagten Kultur- und Sportveranstaltungen, sondern Arbeiten in den Schlossparks von Rötha und Mölbis sowie Hilfen für unsere Feuerwehren, Sportvereine, Kindertagesstätten und Schulen. Dafür ein herzliches Dankeschön an alle Akteure!

Zugleich möchten wir an dieser Stelle über die Möglichkeit informieren, sich bei der Stadt als Sponsoren listen zu lassen. Wenden Sie sich dazu bitte gern an unser Hauptamt, Frau Berger, Tel. 034206 600-15. Unabhängig davon wird sich die Stadtverwaltung im Laufe des Jahres mit verschiedenen kulturellen und sozialen Projekten melden, um Interesse am Abschluss von Sponsoring-Verträgen zu wecken.

*Ihre Stadtverwaltung*

### Geburtstagsglückwünsche

*Der Bürgermeister der Stadt Rötha, der Stadtrat und die Stadtverwaltung gratulieren den Seniorinnen und Senioren, die 70 Jahre und älter werden.*

Seelenruhe, Heiterkeit und Zufriedenheit sind die Grundlagen allen Glücks, aller Gesundheit und eines langen Lebens.

(unbekannter Verfasser)

## Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes Rötha

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das Einwohnermeldeamt der Stadt Rötha möchte Sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen Datenübermittlungen (Übermittlungssperren) nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hinweisen:

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit i. V. m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und bedarf auch keiner Begründung.

Eine bereits bestehende Übermittlungssperre muss nicht erneuert werden. Diese bleibt vielmehr bis zu einem ausdrücklichen Widerruf durch den Inhaber der Sperre in vollem Umfang bestehen.

Der Widerspruch kann in schriftlicher Form im Einwohnermeldeamt der Stadt Rötha eingelegt werden.

## Bekanntmachung der Stadt Rötha über die Widmung einer Straße zum beschränkt - öffentlichen Weg vom 10.12.2020

gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21.03.1993 (SächsGVBl. S. 93) in der derzeit gültigen Fassung wird die unten näher bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Bezeichnung: Zum Fischereihof  
Anfangspunkt: Flurstück 41/1, Gemarkung Kömmlitz  
Endpunkt: Beginn angrenzendes Flurstück 38/2, Gemarkung Kömmlitz  
Länge: ca. 0,600 km

2. Verfügung  
Der unter Nummer 1 bezeichnete Weg wird als beschränkt - öffentlicher Weg gewidmet.

Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger, Radfahrer und Anlieger

Träger der Straßenbaulast: Stadt Rötha

Gründe für die Widmung: Beschluss Stadtrat 10.12.2020 - Nr. 126/17/20

Die Gemeinden waren entsprechend § 54 Abs. 2 SächsStrG verpflichtet, Bestandsverzeichnisse anzulegen.

3. Einsichtnahme  
Die Verfügung gemäß vorstehender Ziffer 2 nebst dazugehörigem Lageplan kann im Bauamt des Rathauses Rötha, Rathausstraße 4, II. OG zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
 

Montag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr		
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.		

4. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Rötha, Rathausstraße 4, 04571 Rötha schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Widmung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rötha, den 10.12.2020



Eichhorn  
Bürgermeister

## • Informationen für die Städte Böhlen und Rötha



## Corona-Pandemie: Freiwillige Helfer gesucht! Registrierung im Kreissozialamt

### Freiwillige Helfer gesucht!

Die Corona-Pandemie führt zu einem erhöhten Infektionsgeschehen und somit zu Mitarbeiterausfällen u. a. in den **Pflegeheimen, Pflegediensten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderung**.

Das Sozialamt des Landkreises Leipzig sucht daher engagierte Personen, die sich bereit erklären, die Mitarbeiter in den oben genannten Einrichtungen zu unterstützen.

### Was sind die Aufgaben?

- Freiwillige Helfer übernehmen Ihren Qualifikationen entsprechende Aufgaben und helfen damit aktiv, dass die Pflegebedürftigen der oben genannten Einrichtungen die Corona-Zeit gut durchstehen.
- Die Einsatzmöglichkeiten werden individuell mit den Einrichtungen abgestimmt (Inhalt und Umfang der Aufgaben)

### Was wird freiwilligen Helfern geboten?

Freiwillige Helfer erhalten u. a.:

- Eine den vorliegenden Qualifikationen **entsprechende Vergütung** durch die Einrichtungen
- Einblicke in die Arbeit einer Pflegeeinrichtung
- Arbeit im Team

### Wo können sich freiwillige Helfer melden?

Freiwillige Helfer senden bitte das beiliegende Kontaktformular an [karina.kessler@lk-l.de](mailto:karina.kessler@lk-l.de) und [nils.neu@lk-l.de](mailto:nils.neu@lk-l.de). Mit dem Versand des Formulars wird das Einverständnis erklärt, dass die Daten im Kreissozialamt gespeichert und an eine der oben genannten Einrichtungen übermittelt werden können.

### Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

**Karina Keßler**  
Kreissozialamtsleiterin  
Tel.: 03433 / 241 – 2100  
[karina.kessler@lk-l.de](mailto:karina.kessler@lk-l.de)

**Nils Neu**  
Pflegekoordinator  
Tel.: 03433 / 241 - 2137  
[nils.neu@lk-l.de](mailto:nils.neu@lk-l.de)





**Corona-Pandemie: Freiwillige Helfer gesucht!  
Registrierung im Kreissozialamt  
-Kontaktformular-**

**Karina Keßler**                      **Nils Neu**  
Kreissozialamtsleiterin            Pflegekoordinator  
E-Mail: [karina.kessler@lk-l.de](mailto:karina.kessler@lk-l.de)    E-Mail: [nils.neu@lk-l.de](mailto:nils.neu@lk-l.de)

LANDRATSAMT LANDKREIS LEIPZIG  
Sozialamt  
Brauhausstraße 8 | 04552 Borna | Haus 10 | Zimmer 110  
Telefon: +49 (0)3433 241-2137

Zur Registrierung als Freiwilliger Helfer im Landkreis Leipzig senden Sie bitte das ausgefüllte Kontaktformular an [karina.kessler@lk-l.de](mailto:karina.kessler@lk-l.de) und [nils.neu@lk-l.de](mailto:nils.neu@lk-l.de) oder per Post an die oben stehende Adresse.

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Wohnort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Beruf	Einsatzradius (Umkreis in km vom Wohnort)
Verfügbarkeit: Beginn (Datum)	Verfügbarkeit: Ende (Datum)

**Welche pflegerische / medizinische Qualifikation liegt vor? (Bitte ankreuzen)**

- Ich besitze eine pflegerische / medizinische Grundausbildung
- Ich besitze keine pflegerische / medizinische Grundausbildung; verfüge jedoch über Erfahrung in der häuslichen Pflege (z.B. Pflege eines Angehörigen)
- Ich besitze keine pflegerische / medizinische Erfahrung

**Für welche Tätigkeiten bieten Sie Ihre Unterstützung an? (Mehrfachnennung möglich)**

- Pflege und Betreuung
- Hauswirtschaft
- Fahrdienst
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Für welche Einrichtung bieten Sie Ihre Unterstützung an? (Mehrfachnennung möglich)**

- Pflegeheim
- Pflegedienst
- Wohnheim für Menschen mit Behinderung

Wichtig!

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis, dass meine Daten im Kreissozialamt gespeichert und an eine Pflegeeinrichtung übermittelt werden können.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

## Apotheken-Notdienst vom 15.01.2021 bis 14.02.2021

**HINWEIS:** Der Notdienst beginnt 8 Uhr und endet am Folgetag 8 Uhr. Am Samstag erfolgt der Notdienstplan nach Plan von 8 – 12 Uhr und ab 18 Uhr. Im Zeitraum von 12 – 18 Uhr sind folgende Apotheken des Dienstbereitschaftskreises regelmäßig geöffnet:



**Borna, Apotheke am Kaufland;  
Markkleeberg, Apotheke am Marktkauf  
Markkleeberg, Apotheke im Globus**

Die Samstagsregelung gilt nicht für Feiertage in Sachsen.

Freitag, 15.01.2021	Löwen-Apotheke, Markt 14 Tel.: 03433 27330, Borna
Samstag, 16.01.2021	Arkaden-Apotheke, Breitstraße 16 Tel.: 034296 41750, Groitzsch
Sonntag, 17.01.2021	Linden-Apotheke, Markt 1 Tel.: 034342 51381, Neukieritzsch
Montag, 18.01.2021	Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34 Tel.: 03433 204882, Borna
Dienstag, 19.01.2021	Apotheke am Krankenhaus, Rudolf-Virchow-Straße 4 Tel.: 03433 27430, Borna
Mittwoch, 20.01.2021	Adler-Apotheke, Leipziger Straße 26a Tel.: 03433 204024, Borna
Donnerstag, 21.01.2021	farma-plus A an der Marienkirche, Sachsenallee 28b Tel.: 03433 7468760, Borna
Freitag, 22.01.2021	Galenus-Apotheke, Röthaer Straße 5 Tel.: 034206 5900, Böhlen
Samstag, 23.01.2021	Löwen-Apotheke, Breitstraße 51 Tel.: 034296 9750, Pegau
Sonntag, 24.01.2021	Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31 Tel.: 034343 51353, Regis-Breitungen
Montag, 25.01.2021	Ahorn-Apotheke, Leipziger Straße 2 Tel.: 034206 77088, Böhlen
Dienstag, 26.01.2021	Die Engel Apotheke, Glück-Auf-Weg 2a Tel.: 03433 741216, Kitzscher

Mittwoch, 27.01.2021	Linden-Apotheke, Markt 3 Tel.: 034342 51381, Neukieritzsch
Donnerstag, 28.01.2021	Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31 Tel.: 034343 51353, Regis-Breitungen
Freitag, 29.01.2021	Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2 Tel.: 034206 54107, Rötha
Samstag, 30.01.2021	Kirchplatz-Apotheke, Kirchplatz 18-19 Tel.: 034296 397744, Pegau
Sonntag, 31.01.2021	Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2 Tel.: 034206 54107, Rötha
Montag, 01.02.2021	Apotheke am Markt, Markt 12 Tel.: 034296 43708, Groitzsch
Dienstag, 02.02.2021	Arkaden-Apotheke, Breitstraße 16 Tel.: 034296 41750, Groitzsch
Mittwoch, 03.02.2021	Löwen-Apotheke, Breitstraße 51 Tel.: 034296 9750, Pegau
Donnerstag, 04.02.2021	Kirchplatz-Apotheke, Kirchplatz 18-19 Tel.: 034296 397744, Pegau
Freitag, 05.02.2021	Laurentius-Apotheke, Leipziger Straße 2 Tel.: 034203 622230, Zwenkau
Samstag, 06.02.2021	Laurentius-Apotheke, Leipziger Straße 2 Tel.: 034203 622230, Zwenkau
Sonntag, 07.02.2021	Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 5 Tel.: 03433 204049, Borna
Montag, 08.02.2021	Markt-Apotheke, Weinhold-Arkaden 4 Tel.: 034203 54400
Dienstag, 09.02.2021	Ahorn-Apotheke, Koburger Straße 50 Tel.: 0341 92647764, Markkleeberg
Mittwoch, 10.02.2021	Ahorn-Apotheke, Leipziger Straße 2 Tel.: 034206 77088, Böhlen
Donnerstag, 11.02.2021	Rathaus-Apotheke, Rathausstraße 35 Tel.: 0341 3588788, Markkleeberg
Freitag, 12.02.2021	Römer-Apotheke, Sonnensiedlung 2a Tel.: 0341 3580415, Markkleeberg
Samstag, 13.02.2021	Markt-Apotheke, Weinhold-Arkade 4 Tel.: 034203 54400, Zwenkau
Sonntag, 14.02.2021	Löwen-Apotheke, Markt 14 Tel.: 03433 27330, Borna

## Presseinformation: Start am 05.12. zum Internationalen Tag des Ehrenamts - die digitale Ehrenamtsplattform ehrensache.jetzt



Die Plattform [www.ehrensache.jetzt](http://www.ehrensache.jetzt) bietet unter dem Slogan ‚Ehrenamt verbindet Sachsen‘ die Möglichkeit, vom Handy oder Tablet - ähnlich einer App – online und zeitlich flexibel ein Ehrenamt zu finden. Gemeinnützige Organisationen, Vereine und Initiativen können kostenfrei ein Inserat veröffentlichen, wenn sie ehrenamtliche Unterstützung suchen. Freiwillige legen selbst ein Inserat an, wenn sie sich engagieren möchten. ‚ehrensache.jetzt‘ ist ein von der Bürgerstiftung Dresden entwickeltes Instrument, was digital affinen Nutzern flexiblen Zugang zu Engagement ermöglichen und einen Beitrag zur Attraktivität des ländlichen Raums stiften möchte. Betreut und gepflegt wird die Plattform vom Team der Bürgerstiftung. Drei neue Koordinatoren betreuen die Seiten der neuen Landkreise und sind dabei viel im Land unterwegs.

„Durch die 2019 in Dresden gestartete Plattform konnten zahlreiche, auch etablierte gemeinnützige Träger neue Engagierte für ihre Projekte finden. Das gibt uns den Mut, die Plattform auch über die Grenzen der Stadt Dresden hinaus anzubieten mit dem Ziel den Kreis der Engagierten auszudehnen. Dankbar bin ich dem Ministerium für Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Thema Ehrenamt so viel Aufmerksamkeit zu widmen.“, so Katrin Sachs von der Bürgerstiftung, die als Trägerin des Projekts fungiert. Viele Vereine und Träger suchen nach Wegen, weitere Zielgruppen und junge Menschen in ihre Projekte zu integrieren und das Ehrenamt für jene attraktiv zu gestalten.

„Engagement ist Ehrensache. Jetzt und in Zukunft“, so Petra Köpping, Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Start der Plattform in einer Videobotschaft. „Ehrenamtliches Engagement ist eine wichtige Säule für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Das spüren wir in der gegenwärtigen Situation ganz besonders auch wenn die Möglichkeiten, sich zu engagieren eingeschränkt sind.“

Am 05.12.2020 startete die Plattform in den drei Landkreisen Bautzen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Leipzig, ab Januar 2021 gibt es das Angebot auch in den Landkreisen Görlitz, Meißen und Nordsachsen. Bis Ende 2022 soll die Plattform in allen sächsischen Landkreisen zur Verfügung stehen.

Finanziert wird die Plattform aus Mitteln des Sächsischen Sozialministeriums, entwickelt wurde sie von der Bürgerstiftung

Dresden 2018/2019 für Dresden - ermöglicht durch das kommunale Ehrenamtsbudget der Landeshauptstadt Dresden.

**Ehrenamtliche und ihre Geschichten im Blick** Es sind Personen aus der „Mitte der Gesellschaft“, die durch ihr Engagement für andere zum Vorbild werden. Dies kann die Leih- Großmutter sein, welche die Nachbarkinder aus dem Kindergarten abholt, die Schüler, die mit einem Umweltprojekt Mitschüler zur Plastikvermeidung aufklären oder der Rentner, welcher sich um ausgesetzte Hunde kümmert. Mit der Vielfalt an Handlungsfeldern bietet sich eine abwechslungsreiche Berichterstattung über Personen, die Solidarität und Miteinander leben.

**Für Rückfragen:**

Presse: Katrin Sachs 0171 7665548, Geschäftsführerin der Bürgerstiftung Dresden, Barteldesplatz 2, 01309 Dresden

Vor Ort: Bautzen und Görlitz: Matthias Bilz 0151 54881936

Pirna und Meißen: Alexander Weiß 0151 54881732

Leipzig und Nordsachsen: Holger Erthel 0151 54881973

— Anzeige(n) —

## Antimikrobielle Beschichtung mit Dyphox im Bus

Pressemitteilung der Regionalbus Leipzig GmbH

Seit der 52. Kalenderwoche wurden die wesentlichen Kontaktbereiche in den Omnibussen der Regionalbus Leipzig GmbH mit einer sogenannten Dyphox-Beschichtung behandelt. Das Projekt Dyphox entstand 2010 als Spin-off des Universitätsklinikums Regensburg und befindet sich seitdem in stetiger Weiterentwicklung. So auch die von dort stammende Universalbeschichtung für eine Anwendung auf trockenen und feuchten Kontaktflächen mit lang anhaltender Wirkung. Die geruchsneutrale, farblose und antimikrobielle Oberflächenbeschichtung zerstört durch eine photokatalytische Wirkung mittels Sauerstoff nahezu alle Bakterien, Pilze und Viren, die sich an den häufig genutzten Kontaktflächen im Fahrzeug befinden. Dazu zählen die Haltestangen und -griffe ebenso wie die Tür-Taster.

„Durch die Einhaltung der Hygieneregeln und die Umsetzung des Hygienekonzepts der Regionalbus Leipzig ist das Infektionsrisiko in den Fahrzeugen ohnehin schon sehr gering. Mit dem Einsatz der Dyphox-Beschichtung wird ein weiterer Baustein für die Sicherheit der Fahrgäste realisiert, die ihrem ÖPNV auch in diesen Zeiten voll vertrauen können.“ stellt Landrat Henry Graichen fest.

Die Einsatzkonzeption und die Organisation der Behandlung aller Busse mit der Beschichtung ist Gegenstand eines Azubi-Projektes im regionalen Verkehrsunternehmen. Unter Anleitung eines Werkstattleiters haben sich drei junge Menschen in der Ausbildung zum Mechatroniker unter anderem Gedanken über die Abfolge der Buszuführung für die Beschichtung und zu den Beschichtungsbereichen im Bus gemacht. Das Ergebnis ist ein genauer Plan, der bis Mitte Januar 2021 umgesetzt wird. Dann nämlich sollen die 156 Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens mit der Dyphox-Beschichtung behandelt sein.

Auf die Arbeit der Projektbeteiligten ist Geschäftsführer Andreas Kultscher besonders stolz: „Ich freue mich, dass unsere Azubis so einen Beitrag im Umgang mit der aktuellen Pandemiesituation leisten können, die auch die ÖPNV-Unternehmen vor große Herausforderungen stellt. Die Zusammenarbeit der angehenden Kfz-Mechatroniker mit den anderen Struktureinheiten des Unternehmens ist in einem so wichtigen Projekt eher selten und daher ein echter Gewinn für die Ausbildung.“

Durch die lange Wirksamkeit der Beschichtungssubstanz ist der finanzielle und organisatorische Aufwand nur einmal notwendig. Die Gesamtkosten für die Umsetzung des Vorhabens belaufen sich auf ca. 27.000 Euro. „Das ist gut angelegtes Geld“, betont Andreas Kultscher. „Es geht dabei um den Gesundheitsschutz für unsere Kunden und um langfristiges Vertrauen in den ÖPNV und damit in nachhaltige Verkehrsmodelle. Natürlich sind dabei auch unsere Fahrgäste gefragt, die wir dringend bitten, durch die Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere dem Tragen der Mund-Nasenbedeckung, mitzuwirken.“